

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 226 EG sowie aus der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Entscheidung 93/481/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271 vorgesehen sind, verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur vollständigen Umsetzung der Artikel 3, 5 und 17 — Letzterer in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 — der Richtlinie 91/271 und der Entscheidung 93/481 erlassen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 70, vom 22.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. Juli 2004

in der Rechtssache C-65/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 12 EG, 149 EG und 150 EG — In einem anderen Mitgliedstaat erworbenes Diplom über eine höhere Schulbildung — Zugang zum Hochschulunterricht)

(2004/C 217/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-65/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Martin) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG, 149 EG und 150 EG verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplomen über eine höhere Schulbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber des Certificat d'enseignement secondaire supérieur (CESS) Zugang zu dem von der Französischen Gemeinschaft Belgiens eingerichteten Hochschulunterricht haben, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 1. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 12 EG in Verbindung mit den Artikeln 149 EG und 150 EG verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von in den anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplomen über eine höhere Schulbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber des Certificat d'enseignement secondaire supérieur (CESS) Zugang zu dem von der Französischen Gemeinschaft Belgiens eingerichteten Hochschulunterricht haben können.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 83 vom 5.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Juli 2004

in der Rechtssache C-127/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Trendsoft (Irl) Ltd (¹)

(Schiedsklausel — Erstattung von Vorschüssen — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)

(2004/C 217/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-127/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Flynn und C. Giolito) gegen Trendsoft (Irl) Ltd mit Sitz in Dublin (Irland), betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG auf Erstattung eines Betrages von 21 303 Euro, den die Kommission der Beklagten im Rahmen der Durchführung des Vertrages Nr. EP 23697 gezahlt hat, zuzüglich Verzugszinsen, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) und des Richters K. Lenaerts — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Trendsoft (Irl) Ltd wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag von 21 303 Euro zuzüglich folgender Verzugszinsen zu zahlen:

— zum Satz von 6,09 % jährlich vom 31. August 2000 bis 31. Dezember 2002;

— zum Satz von 8 % jährlich vom 1. Januar 2003 bis zum Erlass des vorliegenden Urteils;

— zum gesetzlichen jährlichen Zinssatz nach irischem Recht, d. h. derzeit nach Section 26 des Debtors (Ireland) Act von 1840 in der gemäß Section 20 des Courts Act von 1981 durch Order 3 der Courts Act, 1981 (Interest on Judgment Debts) Order von 1989 geänderten Fassung, jedoch begrenzt auf einen Satz von 8,09 % jährlich vom Erlass des vorliegenden Urteils an.

2. Die Trendsoft (Irl) Ltd trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 112 vom 10.5.2003.